



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Graz
Senat 6

GZ. RV/0461-G/11

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 17. Mai 2011, gerichtet gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 3. Mai 2011, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind XY für die Zeit ab 1. März 2011, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die im Spruch genannte Tochter des Berufungswerbers hat im Wintersemester 2009/2008 mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz (B 101) begonnen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 wechselte sie auf das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Linz (K 101).

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das Finanzamt den Antrag auf (Weiter-) Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab März 2011 unter Hinweis auf die Rechtslage im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Tochter habe einen Wechsel nach dem dritten inskribierten Semester vorgenommen.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung widerspricht der Berufungswerber dieser Auffassung des Finanzamtes:

„1. Meine Tochter hat nach dem 3. Semester nicht die Studienrichtung, sondern die Universität gewechselt. Sie setzt seither ihr Studium der Rechtswissenschaften (101) nicht mehr an“

der Universität Graz, sondern an der ...Universität Linz (JKU) fort. Alle in Graz erbrachten Studienerfolge wurden von der JKU angerechnet. Beweis: Studienerfolgsnachweis der JKU, Beilage1.

2. Die Juridische Fakultät der JKU hat einen anderen Studienplan als die KFU Graz. Das bedingt, dass das Diplomzeugnis für den ersten Abschnitt erst im Oktober 2011 vorgelegt werden kann. Die bisherigen Studienerfolge an der KFU reichen aber insofern aus, da die dort geforderte Anzahl der ECTS Punkte im Ausmaß von 38,5 erbracht wurde.

3. Meine Tochter studiert somit derzeit Rechtswissenschaften 101 an der JKU Linz (Studienbuchblatt Beilage 2).

4. Meine Tochter hat im Sommersemester 2011 zusätzlich das Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre an der KFU Graz begonnen. Dies ist jedoch nur ein Zweitstudium. Das Erststudium ist nach wie vor Rechtswissenschaften an der JKU Linz. Fälschlicherweise ist dies beim Finanzamt aber als Studienwechsel aktenkundig."

Mit Berufungsvorentscheidung vom 25. Mai 2011 hat das Finanzamt diese Berufung mit eingehender Begründung abgewiesen. Insbesondere wurde erläutert, dass und weshalb es sich beim Wechsel von der Studienrichtung B 101 auf die Studienrichtung K 101 um einen Studienwechsel im Sinn des § 17 des Studienförderungsgesetzes (StudFG) und damit auch im Sinn des § 2 Abs.1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 handelte.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn es sich nicht um einen so genannten „schädlichen“ Wechsel handeln würde, ab März 2011 kein Beihilfenanspruch bestehen würde, da die Tochter den ersten Studienabschnitt nicht in der vorgesehenen Studienzeit von drei Semestern abgeschlossen hat.

Die Berufung gilt zufolge des rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages wiederum als unerledigt. Zur Begründung führte er nunmehr an, dass die Tochter nach seiner Einschätzung „aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen Bestätigungen über den Studienfortschritt nicht rechtzeitig vorlegen konnte.“

In einer Beilage zum Vorlageantrag wird auszugsweise ausgeführt:

- „- Studienbeginn im WS09 an der KFU Graz, Studienrichtung: Rechtswissenschaften 101*
- Gewährung der Familienbeihilfe bis einschließlich Februar 2011*
- 31.01.11 Prüfung "Ausgewählte Kapitel des Öffentlichen Rechts, des Privatrechts und des Strafrechts (ECTS: 16,5)*
- Prüfungsergebnis wurde von KFU nach einer gesetzlichen Korrekturfrist von 4 Wochen mit "Nicht Genügend" beurteilt*
- 28.01.11 (exakt 4 Wochen nach Korrekturfrist) Exmatrikulation meiner Tochter an der KFU und unter Zeitdruck Immatrikulation an der JKU Linz im Studienfach: Rechtswissenschaften*

- 1.03 .11 meine Tochter wurde von bisherigen Mit-Studierenden auf einen Aushang der Teilergebnisse der entscheidenden Prüfung "Ausgewählte Kapitel des Öffentlichen Rechts, des Privatrechts und des Strafrechts" aufmerksam gemacht, indem ihr Gesamtergebnis entgegen des bisherigen Wissenstandes doch auf "Genügend" beurteilt wurde
- Eine Information meiner Tochter über die Änderungen des Prüfungsergebnisses, durch die Studien- & Prüfungsabteilung erfolgte nicht.
- Weiters waren auch die Lehrveranstaltungszeugnisse im "Uni Graz Online Account" fälschlicherweise auf ein negatives Ergebnis ausgestellt.
- Erst nach mehrmaligen Aufforderungen an die Studien- & Prüfungsabteilung durch meine Tochter, das Lehrveranstaltungszeugnis zu berichtigen, wurde dieses nach mehrmaligen Verweigerungen der Studien- & Prüfungsabteilung, nach wiederum einigen Tagen, berichtet.
- Dieses Verschulden, das ich zur Gänze der KFU Graz anlaste, zwang meine Tochter zu einem präventiven Universitätswechsel, um einen drohenden Zeitverlust im weiteren Studienfortlauf zu vermeiden.
- Aufgrund dieser Missstände war es meiner Tochter nicht möglich sich in der dafür vorgesehenen Anmeldefrist der Kurse für den 2. Abschnitt, anzumelden, obwohl sie die Voraussetzungen durch den positiven Abschluss dieser Prüfung gehabt hätte, wie es sich im Nachhinein herausgestellt hat. Somit war durch das Verschulden der KFU Graz ein erheblicher Zeitverlust - und eine erhebliche Fortlaufshemmung des Studienerfolges meiner Tochter zu befürchten.
- Im Hinblick auf diese Gefahr führte meine Tochter unverzüglich vor Beginn des SS 11 einen Universitätswechsel zur JKU Linz, ebenfalls Studienrichtung: Rechtswissenschaften durch.
- Ein "schädlicher Wechsel", im Sinne der in der Berufungsvorentscheidung angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Familienbeihilfe beruht daher auf dem Verschulden der KFU Graz und liegt also nachweislich nicht an mangelnden Studienleistungen meiner Tochter"

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Stu-

dienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBI. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBI. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBI. Nr. 305 (StudFG), angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Der § 17 StudFG, auf den das FLAG ausdrücklich verweist, lautet:

Abs. 1: Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Abs. 2: Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden

zwingend herbeigeführt wurden,

3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,

4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

Abs. 3: Nicht als Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt der Wechsel von der Studienrichtung Medizin zur Studienrichtung Zahnmedizin für Studierende, die die Studienrichtung Medizin vor dem Studienjahr 1998/99 aufgenommen haben und den Studienwechsel spätestens im Sommersemester 2001 vornehmen.

Abs. 4: Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt haben. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.

Wie das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung zutreffend festgestellt hat, liegt in dem Fall, dass nicht nur ein Wechsel der Studieneinrichtung erfolgte, sondern dieser Wechsel auch einen Wechsel der Studieneinrichtung bewirkte, ein gemäß § 17 Abs. 1 StudFG so genannter „schädlicher“ Wechsel vor.

Die Ausnahmeregelung in § 17 Abs.2 Z 1 StudFG kann nicht zur Anwendung kommen, da zwar (vermutlich) alle Prüfungen angerechnet wurden, diese Prüfungen zusammen jedoch nur Vorstudienzeiten im Ausmaß von zwei Semestern entsprechen. Es wurden sohin nicht die gesamten **Vorstudienzeiten** angerechnet.

Auch die Ausnahmeregelung des § 17 Abs.2 Z 2 StudFG trifft nicht zu, da die vom Berufungswerber geschilderte Situation kein unabwendbares Ereignis darstellt, das ohne Verschulden der Studierenden zwingend herbeigeführt worden wäre.

Es leuchtet im Übrigen nicht ein, weshalb durch den Wechsel ein „drohender Zeitverlust im weiteren Studienfortlauf“ vermieden hätte werden können, wurden doch gerade dadurch, dass der Wechsel vor Abschluss des ersten Studienabschnitts erfolgte, weitere Prüfungen erforderlich.

Aus den dem unabhängigen Finanzsenat vorliegenden Unterlagen ist die Frage, ob es sich nur um einen Wechsel der Studieneinrichtung handelte oder auch um einen Studienwechsel nicht eindeutig zu beantworten. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang auf § 13 StudFG hinzuweisen, wonach unter einem Studium grundsätzlich eine auf Grund der einschlägigen Studienvorschriften durchgeführte Ausbildung an den im § 3 genannten Einrichtungen ... zu verstehen ist.

Es ist Tatsache, dass, abgesehen von – relativ geringfügigen - Unterschieden in den Studienplänen der beiden Universitäten, die Ausbildung im Wesentlichen dieselbe ist. Auch die Tatsache, dass bei einem Wechsel etwa unmittelbar nach Abschluss des ersten Studienabschnitts das Studium ohne weiteres mit dem zweiten Abschnitt fortgesetzt werden kann.

Es dürfte sich daher beim gegenständlichen Wechsel tatsächlich nicht um einen Studienwechsel im Sinn des § 17 StudFG handeln sondern lediglich um einen (nicht schädlichen) Wechsel der Studieneinrichtung.

Dennoch kann eine weitere Klärung des Sachverhalts und eine exakte Prüfung der Frage unverbleiben, weil der Berufung aus einem anderen Grund keinesfalls Erfolg beschieden sein kann.

Handelt es sich, wie vermutet, tatsächlich um keinen „schädlichen“ Wechsel im Sinn des § 17 StudFG liegt mit Beginn des Sommersemesters 2011 eine Studienzeitüberschreitung vor.

Wie bereits zitiert wurde, ist bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 StudFG genannte Einrichtung besuchen, eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten.

Da die vorgesehene Studienzeit (Mindeststudiendauer zuzüglich ein so genanntes „Toleranzsemester“) in der Studienrichtung „Rechtswissenschaften“ nur drei Semester beträgt, das Sommersemester 2011 jedoch bereits das vierte in der genannten Studienrichtung inskribierte Semester darstellt, bestand ab dem Monat März 2011 jedenfalls kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Da der angefochtene Bescheid sohin (jedenfalls) der bestehenden Rechtslage entspricht, war die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abzuweisen.

Graz, am 19. März 2012